

CH_VB JAAC 59.157 vom 28. Februar 1994

Bundesverwaltung, 1994-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_59.157__

FR: CH_VB JAAC 59.157 du 28 février 1994

IT: CH_VB JAAC 59.157 del 28 febbraio 1994

Erwägungen

E. 1

Die rechtliche Natur der urheberrechtlichen Abgabe

E. 1.1

Die öffentliche Verbreitung eines Werkes wird durch das neue Urheberrechtsgesetz geschützt. Gemäss Art. 10 URG hat der Urheber das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk verwendet wird. Dies schliesst die Verwendung des Werks durch Dritte aus, die nicht durch Vertrag oder eine gesetzliche Bestimmung dazu berechtigt sind[58].

E. 1.2

Werkverwendungen für den Eigengebrauch sind vergütungsfrei (Art. 20 Abs. 1 URG). Der Eigengebrauch schliesst laut Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG den «persönlichen Bereich und den Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde», ein. Demzufolge sind Konzerte oder andere kulturelle Darbietungen von diplomatischen und ständigen Missionen, konsularischen Posten und internationalen Organisationen in Botschaftsgebäuden, Residenzen oder Konzertsälen ausserhalb des engen Freundes- oder Familienrahmens unabhängig von der Erhebung eines Eintrittspreises abgabepflichtige Veranstaltungen.

E. 1.3

(...) Bei dem von der Verwertungsgesellschaft geltend gemachten Anspruch handelt es sich um eine privatrechtliche Forderung. In Vertretung des Urhebers - oder als Geschäftsführerin ohne Auftrag - fordert sie vom Werknutzer eine Entschädigung für die Inanspruchnahme dessen Eigentums.

E. 2

Gerichtbarkeit gegenüber fremden Staaten und internationalen Organisationen

E. 2.1

Diplomatische und ständige Missionen, konsularische Posten Diplomatische Missionen und ständige Missionen bei den internationalen Organisationen sowie konsularische Posten sind Organe des Staates. Ihnen kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Über deren Vorrechte und Immunitäten schweigen sich die Wiener Konventionen über diplomatische und konsularische Beziehungen aus. In der Praxis werden den diplomatischen und ständigen Missionen sowie den konsularischen Posten indessen Vorrechte und Immunitäten in demselben Rahmen zuerkannt, wie sie fremden Staaten zugebilligt werden[59].

E. 2.2

Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität Für die Frage der Gerichtsbarkeit gegenüber fremden Staaten ist insbesondere das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität vom 16. Mai 1972[60] in Betracht zu ziehen[61], das die Schweiz 1982 ratifiziert hat. Bislang sind Belgien, Deutschland, Grossbritannien, die Niederlande, Luxemburg, Zypern und die Schweiz Vertragsparteien. Der vorliegend betroffene Staat befindet sich nicht unter diesen Staaten, weshalb das Übereinkommen nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar ist. Da die vorliegende Stellungnahme jedoch genereller Art ist, sollte dennoch auf das Vertragswerk von 1972 kurz eingetreten werden. Art. 8 dieses Übereinkommens schliesst die Immunität von der Gerichtsbarkeit für bestimmte Streitigkeiten aus. Gemäss Art. 8 Bst. c kann ein Vertragsstaat vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats Immunität von der Gerichtsbarkeit nicht anrufen, wenn sich das Verfahren auf die Behauptung bezieht, «der Staat habe im Gerichtsstaat ein dort geschütztes und einem Dritten zustehendes Urheberrecht verletzt». Gegen Staaten, die das vorliegende Abkommen ratifiziert haben, kann vor Schweizer Gerichten eine Forderung aus Urheberrecht demzufolge eingeklagt werden.

E. 2.3

Die Gerichtsbarkeit gegenüber fremden Staaten ausserhalb des Abkommens Für Nicht-Vertragsstaaten, also auch in den vorliegenden Beziehungen, sind die Fragen betreffend Gerichtsbarkeit und Vollstreckung mangels gesetzlicher Grundlagen auf Grund der ungeschriebenen Regeln des Völkerrechts zu entscheiden, die sich in Lehre und Rechtsprechung widerspiegeln.

E. 2.4

Die Immunität internationaler Organisationen Im Unterschied zur Immunität von Staaten stellt sich bei den internationalen Organisationen die Frage nach der Unterscheidung von Handlungen *iure gestionis* oder *iure imperii* nicht, da den internationalen Organisationen gemäss Konventionen und bilateralen Abkommen (z. B. Sitzabkommen der Schweiz mit internationalen Organisationen) eine absolute Immunität garantiert wird. Die internationalen Organisationen geniessen somit für alle Handlungen Immunität und können demnach nicht ohne deren ausdrückliche Einwilligung vor Gericht gestellt und auch nicht einer Zwangsvollstreckung unterzogen werden[66].

E. 3

Die Zwangsvollstreckung

E. 3.1

Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität Für die dem Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität angehörenden Staaten gilt bezüglich der Zwangsvollstreckung, dass in einem Vertragsstaat gegen das Vermögen eines anderen Vertragsstaats weder

E. 3.2

Zwangsvollstreckung gegenüber fremden Staaten ausserhalb des Übereinkommens Neben den in Ziff. 2.3 aufgeführten Bedingungen für die Gerichtsbarkeit fremder Staaten (*iure gestionis*, Binnenbeziehung), ist für die Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten kumulativ eine weitere Einschränkung zu beachten: Die Rechtsprechung für die Zwangsvollstreckung gegenüber fremden Staaten wird international dahingehend eingeschränkt, dass Vermögensgegenstände im Gerichtsstaat, die hoheitlichen Zwecken des

fremden Staates tatsächlich dienen, nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen. Dies entspricht auch der Praxis des Bundesgerichts und der Bundesverwaltung, nach derer sich der Schutz der Immunität auf Vermögenswerte, die der fremde Staat in der Schweiz besitzt und die er für seinen diplomatischen Dienst oder für eine andere ihm als Träger öffentlicher Gewalt obliegende Aufgabe bestimmt, beschränkt[67]. Diese Praxis basiert auf Art. 22 Ziff. 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen[68] beziehungsweise Art. 31 Abs. 4 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen[69], wonach Gegenstände einer diplomatischen Vertretung beziehungsweise eines konsularischen Postens, seien es Möbel, Bankkonti, Autos, usw., der Zwangsvollstreckung entzogen sind.

E. 3.3

Zwangsvollstreckung gegenüber internationalen Organisationen Aufgrund der bereits erwähnten absoluten Immunität ist eine Zwangsvollstreckung gegenüber internationalen Organisationen ohne deren ausdrückliche Einwilligung - das heisst freiwilliger Verzicht auf Immunität - ebenfalls ausgeschlossen (vgl. Ziff. 2.4).

E. 4

Verhalten der Verwertungsgesellschaften im Ausland Das Centre Culturel Suisse in Paris ist von der französischen Verwertungsgesellschaft SACEM wenige Male zur Bezahlung einer Gebühr angehalten worden. Auf Erklärung hin, dass die Konzerte gratis seien,

E. 5

Zusammenfassung Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität Urheberrechtliche Forderungen gegenüber den bislang acht Mitgliedstaaten des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität sind vor Schweizer Gerichten klagbar (Art. 8 Bst. c des Abkommens). Die Staaten - und demzufolge ihre Organe (diplomatische und ständige Missionen, konsularische Posten) - geniessen indessen vor der Zwangsvollstreckung absolute Immunität (Art. 23 des Abkommens), weshalb eine Vollstreckung ohne freiwillige Aufhebung der Immunität nicht vollzogen werden kann. Gerichtsbarkeit und Vollstreckung gegen die übrigen Staaten Die Inanspruchnahme von Urheberrechten ist ein Akt iure gestionis. Da zudem die notwendige Binnenbeziehung der urheberrechtlich geschützten Werke gegeben ist (z. B. Aufführungsort in der Schweiz), kann die Forderung in der Schweiz eingeklagt werden. Die Zwangsvollstreckung ist nicht erlaubt, sofern sich die Forderung auf hoheitliches Vermögen des Staates richtet. Bei Vermögen von diplomatischen und ständigen Missionen beziehungsweise konsularischen Posten handelt es sich um hoheitliches Vermögen, welches gemäss Art. 22 Abs. 3 des Wiener Übereink. über diplomatische Beziehungen beziehungsweise Art. 31 Abs. 4 des Wiener Übereink. über konsularische Beziehungen vor jeder Vollstreckung Immunität genießt. Die rechtlich verbindlich geschuldete Forderung der Verwertungsgesellschaft kann demnach gegenüber fremden Staaten eingeklagt, nicht jedoch - ohne freiwillige Aufhebung der Immunität für das hoheitliche Vermögen des Staates - vollstreckt werden. Internationale Organisationen Aufgrund der den internationalen Organisationen zustehenden absoluten Immunität unterliegen diese - sofern auf die Immunität nicht ausdrücklich verzichtet wird - weder der Gerichtsbarkeit noch der Zwangsvollstreckung. [57] SR 231.1. [58] Botschaft zum neuen URG vom 19. Juni 1989, BBl 1989 III 528. [59] Dominicé Christian, L'immunité de juridiction et d'exécution des Etats et chefs d'Etat étrangers; in: Fiches juridiques suisses, N° 934, aktualisiert 1. Juli 1992, S. 6. [60] SR 0.273.1. [61] Krafft Charles-Mathias, La Convention européenne sur l'immunité des Etats et son protocole additionnel, in:

Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht (SJIR) 1975, Bd. XXXI, S. 11 ff.

E. 6

[62] BGE 56 I 251, 104 Ia 370, 106 Ia 149-150. [63] BGE 86 I 29; 104 Ia 374. [64] BGE 86 I 29; vgl. hierzu Diez Emanuel, Arrest- und Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen Vermögen ausländischer Staaten, *Revue suisse de jurisprudence*, 1956, vol. 52., S. 353 ff. [65] Vgl. Dominicé, a. a. O., S. 5. [66] Vgl. Dominicé, a. a. O., S. 6. [67] BGE 111 Ia 62, 110 Ia 43, 108 III 107, 104 Ia 367, Rundschreiben des EJPD in: VPB 50 (1986) Nr. 43; Dominicé, a. a. O., S. 19. [68] SR 0.191.01. [69] SR 0.191.02.

E. 7

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 59.157 - Direktion für Völkerrecht, 28. Februar 1994; traduction française dans *Revue suisse de droit international et de droit européen* 5/1995, *Pratique suisse* 1994, N° 3.2, p. 8 In *Verwaltungspraxis der Bundesbehörden* Dans *Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération* In *Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione* Jahr 1995 Année Anno Band 59 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 549 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.